Kinderschutz alsAuftrag der Kitasund Schulen

Kindeswohlgefährdung

Erkennen

Beurteilen

Handeln

Rechtliche Grundlagen (Grundgesetz)

Art. 6 Abs. 2 GG// § 1 Abs.1,2, 3 SGB VIII

- (1) Ehe und Familie stehen unter den besonderen Schutz der staatlichen Ordnung.
- (2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.
- (3) Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.

Rechtliche Grundlagen (BGB)

§ 1666 Abs. 1 BGB

Begründet das staatliche Wächteramt und gibt den Gerichten die Befugnis, in das elterliche Sorgerecht einzugreifen.

Gefährdet im Sinne von § 1666 Abs. 1 Satz 1 ist das Kindeswohl immer nur bei bestehen einer gegenwärtigen oder zumindest nahe bevorstehenden Gefahr für die Kindesentwicklung, welche so ernst zu nehmen ist, dass sich bei einer Fortdauer eine erhebliche Schädigung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls des Kindes mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt.

Rechtliche Grundlagen (BGB)

§ 1666a BGB (Grundsatz der Verhältnismäßigkeit):

- (1) Maßnahmen, mit denen eine Trennung des Kindes von der elterlichen Familie verbunden ist, sind nur zulässig, wenn der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch öffentliche Hilfen, begegnet werden kann ...
- (2) Die gesamte Personensorge darf nur entzogen werden, wenn andere Maßnahmen erfolglos geblieben sind oder wenn anzunehmen ist, dass sie zur Abwendung der Gefahr nicht ausreichen.

Kinderschutz im Spannungsfeld

Kinderschutz bewegt sich zwischen

Kindeswohl und Erziehungsrecht der Eltern,

Hilfsangeboten und Schutzanforderungen,

Autonomie und Kontrolle /Zwang,

Prävention und Intervention

www.siegburg.de

Kindeswohlgefährdung (wie auch Vernachlässigung und Misshandlung)

Ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, Kein beobachtbarer Sachverhalt, sondern ein rechtliches normatives Konstrukt,

deren Feststellung auf einer fachlichen und rechtlichen Bewertung von Lebenslagen und Indikatoren geleitet erfolgt

Arten der Kindeswohlgefährdung

Vernachlässigung

Seelische Misshandlung

Körperliche Misshandlung

Erwachsenen-Konflikte ums Kind

Sexueller Missbrauch

Miterleben von Partnerschaftsgewalt in der Familie

Vernachlässigung

Körperliche Vernachlässigung (mangelnde Hygiene, unzureichende Versorgung mit Nahrung, Schlafmangel)

Emotionale Vernachlässigung (z.B. fehlende Wärme, Reaktion auf Signale des Kindes)

Kognitive und erzieherische Vernachlässigung (z.B. Mangel an Konversation, Spiel, anregenden Erfahrungen, unregelmäßiger Schulbesuch, Unzureichende Beaufsichtigung (Alleinlassen des Kindes, mangelnde Aufsicht bei Gefahren)

Seelische Misshandlung

elterliche Äußerungen und Handlungen, die das Kind

- terrorisieren,
- herabsetzen,
- Überfordern,
- Das Gefühl der Ablehnung und eigenen Wertlosigkeit vermitteln
- Gewaltformen wie Beschimpfung, Bevormundung, Demütigung, Einschüchterung, emotionale Manipulation,
- Verbote, Kontrolle und Bespitzelung von Sozialkontakten
- Überbehütung und symbiotische Fesselung der Kinder

Körperliche Misshandlung

Physische Gewalteinwirkung seitens der Eltern oder anderer Erwachsenen auf ein Kind aus

- Unkontrolliertheit (Affekthandlungen) und/oder
- Erziehungskalkül (Erziehungsmaßnahmen, die dem Kindeswohl widersprechen)

und körperliche Schäden und Verletzungen zuführen durch

- Schlagen, Treten, Herunterstoßen, Schütteln,
- Beißen Würgen, Verbrennen, Verätzen, Vergiften,
- Untertauchen in Wasser, Messerstiche,
- Kälte aussetzen,
- Verabreichung von med. nicht indizierten Schlaf- und Beruhigungsmittel usw.

Erwachsenenkonflikte um das Kind

Das Kind wird zum Streitobjekt bzw. zum Objekt der Erwachseneninteressen:

- Das Kind instrumentalisieren,
- In Koalition drängen (Loyalitätskonflikt)
- Schwierigkeiten bei Ausgestaltung von Umgänge und Sorgerecht
- Ausfall und/oder Missbrauch der elterlichen Verantwortung durch Verfolgung ihrer eigenen Interessen



Sexueller Missbrauch

Grenzverletzendes Verhalten

 (einmaliges oder gelegentliches unangemessenes Verhalten, nicht selten unbeabsichtigt, meist die Folge von fachlicher bzw. persönlicher Unzulänglichkeiten einzelner Personen oder Mangel an konkreten Strukturen und Regeln)

Sexueller Übergriffe

- Massivität und Häufigkeit der nonverbalen und verbalen Grenzüberschreitungen, Missachtung von abwehrenden Reaktionen der Opfer und/oder Missachtung der Kritik von Dritten. Können auch ein strategisches Ziel zur Vorbereitung strafrechtlich relevanter Formen sein.

Strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt

- jede sexuelle Handlung an bzw. vor Kindern und Jgl.,
- unter Ausnutzung der Machtposition
- Zur Befriedigung der eigenen Bedürfnisse
- Oft unter Druck der Geheimhaltung

Miterleben von Partnerschaftsgewalt in der Familie

Die Kinder erleben die Gewalt in der Familie mit allen ihren Sinnen (z.B. Sehen, Hören, Spüren):

- körperliche Gewalt wie Schlagen, Stoßen, mit Gegenständen werfen etc.,
- Sexuelle Gewalt wie Vergewaltigung, Nötigung etc.
- psychische Gewalt wie Drohungen, Nötigung, Nachstellen etc.
 Bevormundung, Demütigung, Einschüchterung, Verbote,
 Kontrolle,
- sozial interaktive Gewalt wie Verbot oder Zwang zur Arbeit,
 Beschlagnahmung des Lohns, kein Zugang zum Konto



"Gewichtige Anhaltspunkte"

Entwicklungsstand des Kindes

Verhalten des Kindes

Äußere Erscheinung und Verhalten von Erziehungs-/Bezugspersonen

Familiäre und soziale Situation (des Kindes)

Mangelnde Mitwirkungsbereitschaft, -fähigkeit der Sorgeberechtigten

www.siegburg.de

Handeln

Trennung von Information und Interpretation

Was ist wann, wie häufig, wo, in welchem Kontext wahrgenommen worden

Dokumentation



Kolleginnen informieren

Beobachtungen austauschen (auf Unterschiede achten)

Kita- oder Schulleitung einbeziehen (fachliche Unterstützung und Rückendeckung)

Zeitpunkt festlegen für Auswertungen der Beobachtungen für die Einschätzung



Handeln Beispiele zur weiteren Vorgehensweise:

Inaugenscheinnahme des Kindes durch weitere Kolleginnen

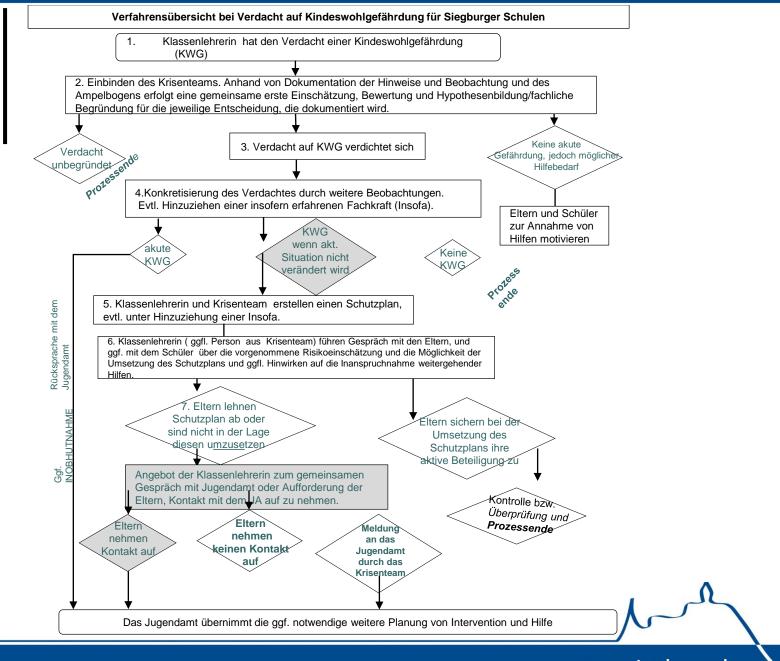
Konfrontatives Gespräch mit Sorgeberechtigten

Verbindliche Absprachen treffen

Schutzplan für Kind erstellen und Umsetzung kontrollieren

Auf Inanspruchnahmen von Hilfen hinwirken

Wenn Gefahr nicht abgewendet werden kann, den ASD des Jugendamtes hinzuziehen.





- Geheimnisträger (z.B. Schulen) sollen bei gewichtigen Anhaltspunkten für die Gefährdung von Kindern und Jugendlichen
 - mit dem Kind/Jugendlichen oder den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern,
 - soweit erforderlich auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken. (soweit hierdurch der Schutz des Kindes /Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird).
- Zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung haben Schulen gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine Insofa. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten pseudonymisiert zu übermitteln.



- eine Abwendung der Gefahr ausscheidet,
- ein gemeinsames Vorgehen mit den Betroffenen erfolglos ist,
- ein T\u00e4tigwerden des Jugendamts erforderlich ist.
- Hierzu sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind sie befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen.



- Frau Althaus ist die Insofa (insofern erfahrene Fachkraft) im Jugendamt der Stadt Siegburg. Ihr Büro ist in der Ringstr.4 in Siegburg. Sie ist unter der Telefonnummer 102 822 erreichbar.
- Es können auch fachspezifische Insofa-Beratungen durch andere Träger angefragt werden.

o Achtung:

Die Zuständigkeit des ASD richtet sich nach dem Wohnort der Personensorgeberechtigten!

Name	Bezirk	Telefon
Annette Neigenfind	Leitung	102 825
Herr Meiners	Sachgebietsleitung ASD	102 813
Frau Grimm-Cierpka	Stadtmitte	102 828
Frau Conrad	Wolsdorf, Nord	102 805
Frau Mörs	Deichhaus	102 812
Frau Skaloud	Stallberg	102 809
Herr Wojciechowski	Zange, Brückberg	102 811
Frau Günther	Kaldauen, Braschoss,	102 807
Frau Pauly-Schütz	Seligental,	102 824
	Schreck,Schneffelrath	
Bereitschaftsnummer		102 850

Danke für Ihre Aufmerksamkeit

